

**Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO**

Eingang: 15.06.2020  
Antragsnr.: 086/2020  
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen  
Zust. Referat: OBM/13

**erlanger linke**

Stadtratsgruppe für soziale Politik

Erlangen, den 15.06.2020

**Kinderbetreuung und Zweck der Aufwandsentschädigung für StadträtInnen regeln  
Änderungsanträge zum TOP 9 des HFPA am 17.06.2020 (Gemeindesatzung)**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

zur Gemeindesatzung der Stadt Erlangen stellen wir folgende Änderungsanträge. Es wird darum gebeten, die Punkte einzeln abzustimmen.

Die Verwaltung möge bis zur nächsten Beratung der Satzung folgende Punkte mit aufnehmen:

**1.**

§3, Satz 1 wird geändert von bisher

*Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag...*

In die neue Formulierung

*Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten als Entschädigung für typische Mehraufwendungen aufgrund ihres Ehrenamtes einen Pauschalbetrag...*

**2.1.**

Die Kosten für die Kinderbetreuung (bis 14 Jahre) der Stadtratsmitglieder während der Sitzungen des Stadtrates und seiner Untergremien werden übernommen. Alternativ wird von der Stadt eine adäquate Möglichkeit zur für das Stadtratsmitglied kostenneutralen Kinderbetreuung geschaffen.

**2.2. (Hilfsweise)**

Wie 2.1., jedoch zumindest für alleinerziehende Stadtratsmitglieder

**3.1.**

Die Kosten für die Kinderbetreuung (bis 14 Jahre) der Stadtratsmitglieder während der Sitzungen ihrer Fraktion, Fraktionsgemeinschaft, Ausschussgemeinschaft, Stadtratsgruppe werden übernommen. Alternativ wird von der Stadt eine adäquate Möglichkeit zur für das Stadtratsmitglied kostenneutralen Kinderbetreuung geschaffen.

**3.2. (Hilfsweise)**

Wie 3.1., jedoch zumindest für alleinerziehende Stadtratsmitglieder

## **Begründung:**

### **Zu 1.**

Von „BAFöG“ und weiteren Sozialleistungen wird die Aufwandsentschädigung abgezogen (als Einkommen angerechnet). Nach Bundesausbildungsförderungsgesetz §11, Absatz 4, Satz 4 gilt jedoch:

#### *§ 21 Einkommensbegriff*

...

*(4) Nicht als Einkommen gelten*

...

- 4. Einnahmen, deren Zweckbestimmung einer Anrechnung auf den Bedarf entgegensteht; dies gilt insbesondere für Einnahmen, die für einen anderen Zweck als für die Deckung des Bedarfs im Sinne dieses Gesetzes bestimmt sind*

Ähnlich § 11a SGB II, Absatz 3.

Durch die neue Formulierung würde klargestellt, dass die Entschädigung dem ausdrücklichen Zweck „Ersatz des mandatsbedingten Mehraufwands“ dient, und nach dem Willen des Satzungsgebers nicht als Einkommen abgezogen werden soll.

### **Zu 2-3:**

Wir haben uns hier an der Konstanzer Gemeindefassung orientiert.

Stadtratsmitglieder, die kleinere Kinder haben, können ihr Ehrenamt als Stadträt\*innen nur ausüben, wenn ihre Kinder eine Kindertagesstätte oder ähnliche Einrichtung besuchen können. Außerhalb der Öffnungszeiten solcher Einrichtungen ist private (in der Regel kostenpflichtige) Kinderbetreuung ("Babysitter") erforderlich. Die Kosten dafür fallen nur für Stadtratsmitglieder mit Kindern an.

Es ist oft nicht möglich, dass der oder die Partner\*in während der Sitzungen und Besprechungen das Kind betreut. Aber auch, wenn es möglich ist, kann es nicht als selbstverständlich gelten, denn so würde das Ehrenamt auch den/die Partner/in verpflichten.

Für Alleinerziehende sind die Möglichkeiten noch einmal deutlich beschränkter, daher der hilfsweise Antrag, dass zumindest diese ihre Aufwendungen für Kinderbetreuung geltend machen können.

Für eine angemessene Sitzungsvorbereitung sollte jede\*r Mandatsträger\*in an den Besprechungen der eigenen Fraktion, Stadtratsgruppe, etc. teilnehmen können. Daher wäre es angemessen, auch hier die notwendige Kinderbetreuung zu entschädigen.

Mit freundlichen Grüßen

Fabiana Girstenbrei  
(Stadträtin)

Johannes Pöhlmann  
(Stadtrat)